

**Beschlussvorlage Nr. B-038/2019**

**Einreicher:**  
Oberbürgermeisterin/Amt 15

**Gegenstand:**

Ausscheiden des Stadtrates Herr Thomas Sanger aus dem Stadtrat der Stadt Chemnitz und  
Nachrucken einer Ersatzperson

Beratungsfolge (Beirate, Ortschaftsrate, Ausschusse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestatigt	abgelehnt	ohne Empfehlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	24.01.2019	nicht offentlich			
Stadtrat	30.01.2019	offentlich			

*i. V. Miko Runkel*  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stellt den Verlust der Wählbarkeit für Herrn Thomas Sänger entsprechend § 34 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 SächsGemO fest. Er scheidet somit aus dem Stadtrat der Stadt Chemnitz aus.

**Begründung:**

Herr Thomas Sänger zeigte der Oberbürgermeisterin mit Schreiben vom 09.12.2018 an, dass er seinen Hauptwohnsitz zum 31.01.2019 außerhalb von Chemnitz verlegt.

Das Schreiben von Herrn Sänger ist im Amt 15 durch die Mitglieder des Stadtrates einsehbar.

Entsprechend § 34 Abs. 1 SächsGemO scheiden die Mitglieder aus dem Stadtrat aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit nach § 31 SächsGemO eintritt. Durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes ist Herr Sänger nach § 15 Abs. 1 i. V. m.

§ 31 Abs. 1 SächsGemO nicht mehr Bürger der Stadt Chemnitz und verliert somit seine Wählbarkeit.

Daher scheidet Herr Sänger gemäß § 34 Abs. 1 zum 31.01.2019, trotz seines Wunsches, seine Stadtratstätigkeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode fortführen zu können, aus dem Stadtrat der Stadt Chemnitz aus. Der Stadtrat ist verpflichtet, unverzüglich das Ausscheiden festzustellen. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Stadtrates unberührt.

Nach § 34 Absatz 2 SächsGemO rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach.

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 als amtliches Endergebnis der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 festgestellt, dass im Kommunalwahlkreis 5 als nächste Ersatzperson für die Liste der AfD Herr Mike Hetze gewählt wurde.

Die Mandatstätigkeit des Herrn Hetze als Stadratsmitglied beginnt automatisch am 01.02.2019 mit dem Ausscheiden von Herrn Sänger. Da die Verpflichtung keine konstituierende Wirkung hat, wird diese in der Stadtratssitzung am 06.03.2019 nachgeholt, ohne dass die Stadtratstätigkeit bis dahin eingeschränkt ist.

Mit Schreiben vom 04.01.2019 wurde Herr Hetze angefragt, ob er das Mandat als Stadratsmitglied annimmt und gebeten mitzuteilen, dass keine wichtigen Hinderungsgründe gemäß § 18 oder § 32 SächsGemO vorliegen. Die Wählbarkeit gemäß § 31 SächsGemO ist gegeben.